

## Mustersektionsjugendordnung

der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)  
für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins (DAV)

<p>Mustersektionsjugendordnung</p> <p><i>Erläuterung:</i> Die <b>fett gesetzten Teile</b> sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen <b>verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen</b>. Die <i>gewöhnlich gesetzten Teile</i> können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.</p> <p><i>Übergangsvorschriften:</i> Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft. Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.</p>	<p>Anmerkungen:</p> <p>Die Mustersektionsjugendordnung (MSJO) kann bereits 2018 umgesetzt werden. Spätestens 2019 sollte jedoch die erste Jugendvollversammlung in der Sektion stattfinden. Wird dort keine eigene Sektionsjugendordnung beschlossen, gilt automatisch das Muster. Für den Bundesjugendleitertag (BJLT) 2019 sind erstmals nur gewählte Delegierte zugelassen. Details dazu regelt die Geschäftsordnung des BJLT. Für alle Landesjugendleitertage, die danach stattfinden, gilt die gleiche Regelung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p><b>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</b></p>	<p>Hier ist anstatt der Klammern der Name der Sektion einzufügen.</p>

<p>A. Allgemeines</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 <b>Mitgliedschaft</b></p> <p><b>Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</b></p>	<p>Die Nummerierung der Paragraphen ist nicht fett gesetzt, da eine Ergänzung oder Umstellung möglich ist. Anstatt der Klammern ist der Sektionsname einzufügen. Gewählte Funktionsträger*innen sind Jugendreferent*innen, deren Stellvertreter*innen und die Mitglieder des Jugendausschusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <b>Aufgaben und Ziele</b></p> <p><b>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).</b></p> <p><b>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</b></p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen;</li> <li>• die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln;</li> <li>• die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement;</li> <li>• die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports;</li> <li>• die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit.</li> </ul>	<p>Zu 1. Anstatt der Klammern ist der Sektionsname einzufügen.</p> <p>Zu 2. Bei der Aufzählung handelt es sich um die übergeordneten Ziele aus den jeweils gültigen „Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen“. Sie können aufgrund des Verweises auch weggelassen werden. Einige Jugendringe fordern jedoch, dass diese explizit in der Sektionsjugendordnung genannt werden.</p>

§ 3

**Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

**Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag.**

B. Organe	
§ 4	
<b>Jugendvollversammlung</b>	
<p><b>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</b></p> <p><b>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</b></p> <p><b>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion,</b> der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p><b>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</b></p> <p><b>5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.</b> Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.</p> <p><b>6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.</b></p> <p><b>7. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder</b></p>	<p>Zu 2. Stimmberechtigt auf der Jugendvollversammlung sind ausschließlich junge Menschen unter 27 Jahren, d. h. auch Jugendleiter*innen und Funktionsträger*innen (z. B. Jugendreferent*innen) ab 27 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie sind allerdings teilnahmeberechtigt (siehe 3.) Zusätzlich kann im ersten Satz ein Mindestalter eingefügt werden, das aber höchstens 14 Jahre betragen darf.</p> <p>Zu 3. Eltern sind grundsätzlich nicht teilnahmeberechtigt, außer sie sind als Gäste eingeladen.</p> <p>Zu 4. Neben der ordnungsgemäßen Einladung können am Ende des Satzes weitere Kriterien für die Beschlussfähigkeit eingefügt werden, wenn dies gewünscht wird (z. B. Mindestteilnehmerzahl).</p> <p>Zu 5.</p>

**von** der Mehrheit der Mitglieder **des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich** von mindestens 5 Prozent **der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**

**8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss** spätestens zwei Monate **nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

Alternativ in Klammern findet sich ab hier immer die Regelungen für eine paritätische Doppelspitze. Solltet eine Sektion keine eigene Sektionsjugendordnung beschließen, gilt immer die Regelung für eine\*n Jugendreferent\*in.

Zu 6.

„Ordentliche Jugendvollversammlung“ bedeutet, dass eine Jugendvollversammlung planmäßig immer (mindestens) einmal im Jahr stattfindet. Die Einladung kann per Post, Mail, Messenger, Vereinszeitschrift etc. erfolgen. Wichtig ist, dass der genannte Personenkreis Zugang dazu hat. Bei der Einladung ist auf den Datenschutz zu achten (siehe hierzu die Erläuterungen im JuRef Handbuch).

## § 5

**Aufgaben der Jugendvollversammlung****Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Wahl des\*der Jugendreferent\*in und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand** (*alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand*)
- b) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- c) **Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen**, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung
- d) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- e) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- f) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- g) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten*), seine\*ihre Stellvertreter\*innen **und den Jugendausschuss**
- h) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in** (*alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent*) und des Jugendausschusses
- i) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**
- j) Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*innen
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

Zu a)

Eine mögliche Abwahl des\*der Jugendreferent\*in erfolgt nach dem gleichen Procedere und mit den gleichen Mehrheiten wie die Wahl.

Zu b) und c)

Jugendausschussmitglieder und Delegierte sind bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt, wenn keine andere Regelung getroffen wird. Eine Nachwahl weiterer Personen ist auch bei außerordentlichen Vollversammlungen möglich.

Zu c)

Die Regelung ermöglicht es, auch Delegierte zu wählen, die erst nach der Jugendvollversammlung eine Jugendleiterausbildung machen. Das Teilnahmerecht bleibt jedoch weiterhin an die Jugendleitereigenschaft geknüpft.

Zu k)

Diesen Punkt wird nur benötigt, wenn die Geschäftsordnung in §6 in eine separate Geschäftsordnung ausgelagert wird.

## § 6

**Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

1. **Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter\*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger\*innen sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion.** Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem\*der Jugendreferent\*in (*alternativ*: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.
2. **Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.** Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.
3. **Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**
4. **Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.**

Paragraf § 6 kann gestrichen werden, wenn eine eigenständige Geschäftsordnung analog zur Geschäftsordnung des BJLTs beschlossen wird. Die fett gedruckten Passagen sind dann dort verbindlich zu übernehmen. Der Vorteil einer separaten Geschäftsordnung besteht darin, dass sie einfacher geändert werden kann und nicht mehr von der Mitgliederversammlung der Sektion beschlossen werden muss.

Zu 2.

Mit dieser Regelung wird das Abstimmungsverfahren auf allen Ebenen der JDAV vereinheitlicht. Die grundsätzlich offene Abstimmung bezieht sich auf Anträge, Wahlen sind etwas anderes (siehe 3.).

Zu 3.

Die weiteren Jugendausschussmitglieder und Delegierten für andere Ebenen können auch in einem Wahlgang oder im Block gewählt werden.

## § 7

**Jugendausschuss**

1. **Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in** (*alternativ: die Jugendreferentin und der Jugendreferent*) und seine\*ihre Stellvertreter\*innen **an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung.** Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.
2. **Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.**
3. **Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferenten\*in** (*alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten*) **geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in** (*alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent*) **muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.**

Zu 1.

Größe und Zusammensetzung können an die Situation in der Sektion angepasst werden. Der kleinstmögliche Jugendausschuss besteht nur aus dem\*der Jugendreferent\*in und deren\*dessen Stellvertreter\*in. Er kann aber auch eine große Zahl an Personen umfassen, wenn die Sektionsjugend so gut arbeitsfähig ist.

Größe und Zusammensetzung können einmalig durch die Vollversammlung beschlossen oder bei jeder Wahl neu festgelegt werden. Die zweite Alternative ermöglicht es z. B. spontan mehr Mitglieder zu wählen, wenn viele engagierte Personen zur Wahl stehen.

Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied der Sektion.



<p style="text-align: center;">§ 8 <b>Aufgaben des Jugendausschusses</b></p> <p><b>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</b></p> <p><b>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Beratung des*der Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferenten</i>)</li> <li>b) <b>Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in</b> (<i>alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten</i>)</li> <li>c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung</li> <li>d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung</li> <li>e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend</li> <li>f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung</li> <li>g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3</li> </ul>	<p>Wenn die Aufgaben j) und k) der Jugendvollversammlung nicht zutreffen, können sie hier ebenfalls gestrichen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p><b>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</b></p> <p><b>2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</b></p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung kann ebenfalls in eine separate Geschäftsordnung ausgelagert werden.</p>

## § 10

**Jugendreferent\*in** (*alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent*)

- 1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine\*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.*) Er\*Sie muss volljährig sein.**
  
- 2. Der\*die Jugendreferent\*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. (*alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine\*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.*)**

## § 11

**Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in *oder*: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten**

**Der\*Die Jugendreferent\*in ist (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.**

**Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen**
- d) **Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) **Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) **Verantwortung des Jugendetats**
- g) **Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage**
- h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring

**Der\*die Jugendreferent\*in wird (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der\*Die Jugendreferentin kann (*alternativ*: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).**

C. Rahmenbedingungen	
<p>§ 12</p> <p>Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p>	<p>Die Mitarbeit in den Gremien der Sektion (über den Vorstand hinaus) erfolgt in den Sektionen sehr unterschiedlich und wird deshalb im Muster nicht verbindlich geregelt.</p>
<p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (<i>alternativ</i>: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	
<p>§ 13</p> <p><b>Jugendetat</b></p> <p><b>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</b></p>	<p>Diese Regelung ist aus der Bundesjugendordnung übernommen. Wie ein angemessener Etat aussieht, ist immer Verhandlungssache zwischen Jugend und Sektion.</p>

## § 14

**Sektionsjugendordnung**

**1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.**

2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.

Zu 1.

Bei der Erstellung einer eigenen Sektionsjugendordnung und in Konfliktfällen kann sich die Sektionsjugend / die Sektion von der zuständigen Landesjugendleitung oder dem Ressort Jugend beraten lassen. Auch eine Überprüfung der Sektionsjugendordnung ist im Konfliktfall möglich.

Zu 2.

Diese Regelung ist verbindlich, auch wenn sie nicht fett gedruckt ist, da sie bereits in der Bundesjugendordnung steht. Wenn eine eigene Sektionsjugendordnung erstellt wird, kann der Absatz weggelassen werden.

Sollte eine Sektionsjugend keine eigene Sektionsjugendordnung beschließen, gilt das Muster inklusive der nicht fett gesetzten Teile ohne die Regelung zur paritätischen Doppelspitze.

<p>Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx</p> <p>_____</p> <p>(Unterschrift)</p>	
<p>Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.</p>	